

## VEREINBARUNG

### über die Verwahrung und Verpfändung von Wertpapieren im Rahmen der *SECB* – Liquiditätsbewirtschaftung

#### 1. Grundlagen

Grundlage für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der *SECB* – Liquiditätsbewirtschaftung ist die Gestellung von Sicherheiten durch den Kreditnehmer in Form von Wertpapieren, die den Anforderungen der ESZB für deren Spitzenrefinanzierungsfazilität (Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren der ESZB, Stand Februar 2005) genügen.

#### 2. Einlieferung

Die unter Punkt 1 beschriebenen Wertpapiere sind auf das Depot Nr. 7189 der *SECB* Swiss Euro Clearing Bank GmbH, Frankfurt am Main bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main einzuliefern.

#### 3. Verwahrung

Die *SECB* Swiss Euro Clearing Bank GmbH wird hiermit ermächtigt, alle ihr von uns anvertrauten oder künftig noch anzuvertrauenden Wertpapiere, soweit geeignet, einer Wertpapiersammelbank anzuvertrauen.

#### 4. Verpfändung

Wir verpfänden hiermit der *SECB* Swiss Euro Clearing Bank GmbH, Frankfurt am Main, zur Sicherung aller gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, unbeschränkt sämtliche von uns veranlassten Wertpapierüberträge zu Gunsten deren Depot Nr. 7189 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

Das Pfandrecht entsteht jeweils mit der Einbuchung der Wertpapiere in „Depot A“ und erlischt mit der Ausbuchung aus dem Depot.

Außerdem bestätigen wir, daß ausschließlich Wertpapiere übertragen werden, die unser uneingeschränktes Eigentum sind.

#### 5. Auslieferungsansprüche

Der Hinterleger kann jederzeit die Auslieferung der Wertpapiere aus der Sammelverwahrung in Höhe des von ihm eingelieferten Nennbetrages verlangen; die von ihm eingelieferten Stücke kann er nicht zurückfordern.

---

Ort und Datum

---

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschriften

Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.